

Bundessozialgericht

-8b/3 RK 7/78-

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

Der 8b Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 28. Juni 1979 in Berlin für Recht
erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
27. Oktober 1977 - L 16 Kr 73/77 - wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die beteiligten Träger der gesetzlichen Krankenversicherung streiten darüber, in welchem Rangverhältnis Leistungen der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR) in der Zeit zwischen Rentenanspruchstellung und Rentenbewilligung nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 22. August 1942 (AN 476) -Erlaß 1942- und nachgehende Leistungen nach § 183 Abs 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zueinander stehen.

Während der Krankenhauspflege, die die beklagte Betriebskrankenkasse dem Versicherten G. gewährte, endete dessen Mitgliedschaft. Die Kosten der Krankenhauspflege für die anschließende Zeit - 18. April 1974 bis 30. Mai 1974 - in Höhe von 5.528,25 DM übernahm die klagende Bundesknappschaft, bei der der Versicherte Knappschaftsrente beantragt hatte. Nachdem die Klägerin ermittelt hatte, daß der Versicherte gegen die Beklagte noch den sogenannten nachgehenden Anspruch auf Krankenpflege nach § 183 Abs 1 Satz 2 RVO hatte, verneinte sie die Leistungsvoraussetzungen nach dem Erlaß 1942. Die Beklagte sei an ihrer Stelle zur Leistung von Krankenhauspflege verpflichtet gewesen. Die Beklagte lehnte es ab, der Klägerin den oa Betrag zu erstatten, weil die Leistungsverweigerung der Klägerin jedenfalls ermessensmißbräuchlich sei.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, den Erstattungsbetrag von 5.528,25 DM zu zahlen (Urteil des SG Detmold vom 5. April 1977). Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg (Urteil des Landessozialgerichts -LSG- für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 1977).

Die Beklagte hat die von dem LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung des Erlasses 1942. Sie

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat
durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheidet
(§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist nicht begründet. Sie ist zurückzuweisen.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen öffentlich-
rechtlichen Ersatzanspruch im Sinne des Abwälzungsanspruchs
(vgl BSGE 16, 151, 157). Die Klägerin hat nämlich ohne
Rechtsgrund geleistet, was die Beklagte zu leisten ver-
pflichtet gewesen ist.

Als Rechtsgrundlage für die Leistung der Klägerin an den
Versicherten G. kommt lediglich der heute noch gültige
Erlaß 1942 (BSG SozR 2600 § 19 Nr 2) in Betracht. Dieser
Erlaß ist ein Gesetz im materiellen Sinne (vgl Hinweis auf
diesen Erlaß in Art 2 § 3 Nr 3 des Finanzänderungsgesetzes
vom 21. November 1967 - BGBl I 1259, 1271). Die tatsäch-
lichen Voraussetzungen für die Anwendung dieses Erlasses
fehlten aber, wie sich später herausstellte. Entgegen der
Meinung der Beklagten ist der Erlaß 1942 nicht so auszule-
gen, daß praktisch auch die knappschaftliche KVdR mit dem
Rentenantrag beginnt. Zwar begann die Mitgliedschaft in der
allgemeinen KVdR in der Zeit, für die die Entscheidung be-
gehrt wird, ausnahmslos mit dem Rentenantrag (vgl § 306
Abs 2 und § 315a RVO). Das zwingt aber nicht dazu, in der
knappschaftlichen KVdR, die erst mit Zustellung des Renten-
bewilligungsbescheides beginnt (§ 19 Abs 1 Nr 1 und § 20
Abs 2 des Reichsknappschaftsgesetzes iVm § 2 der Verordnung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

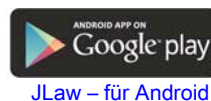
über die knappschaftliche KVdR vom 8. Juni 1942 - RGBI I 409 und § 2 der Verordnung über die -allgemeine- KVdR vom 4. November 1941 - RGBI I 689), in jedem Fall von dem begründet erscheinenden Rentenanspruch an Krankenversicherungsleistungen zu gewähren. Da es der Erlaß 1942 ermöglicht, in Fällen zu leisten, in denen ein Versicherter in der Zeit zwischen dem Rentenanspruch und der Zustellung des Rentenbewilligungsbescheides anderenfalls schutzlos wäre, besteht jedenfalls für die Versicherten kein sachlich begründetes Interesse, einen weitergehenden Schutz zu verlangen. Auch wegen der Finanzierung der Krankenversicherung in der Zeit zwischen Rentenanspruch und Rentenbewilligung ist die krankenversicherungsrechtliche Gleichstellung der Antragsteller in der knappschaftlichen Rentenversicherung mit den Antragstellern in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht geboten. Denn eine solche Gleichstellung müßte auch die Beitragspflicht für die Antragsteller (vgl. § 381 Abs 3 Satz 2 RVO) in der knappschaftlichen Rentenversicherung zur Folge haben. Da die Beitragspflicht vielfach als ungerechtfertigte Belastung empfunden wurde, beginnt nun auch in der allgemeinen KVdR die Mitgliedschaft nicht mehr ausnahmslos mit der Rentenanspruchstellung (vgl. § 315b idF des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes vom 27. Juni 1977 - BGBI I 1069).

Die klagende Kasse hat ohne Rechtsgrund geleistet, denn mit der Leistung von Krankenhauspflege an den Versicherten G. hat sie, wie sich später herausstellte, die ihr in dem Erlaß 1942 gegebene Ermächtigung überschritten. Sie durfte nicht leisten, weil der Versicherte noch einen gesetzlichen Anspruch auf Krankenhauspflege gegen die Beklagte hatte. Sie war nicht, wie das LSG meint, ermächtigt, die Leistung abzulehnen. Vielmehr mußte sie sie ablehnen. Der Erlaß 1942 schließt zwar nach seinem Wortlaut nicht ausdrücklich eine Leistung aus, wenn der Versicherte einen Anspruch auf eine entsprechende Versicherungsleistung hat. Nach dem Sinn und Zweck des Erlasses ist die Klägerin aber

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

nur ermächtigt, Leistungen der knappschaftlichen KVdR in den Fällen zu gewähren, in denen ein Anspruch auf Krankenversicherungsleistungen nicht gegeben ist. Das folgt schon daraus, daß nur "ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs" geleistet werden darf. Denn es ist kein Grund dafür zu erkennen, dem Versicherten eine rechtlich nicht gebotene - und daher möglicherweise wieder zu erstattende - Leistung zu gewähren, wenn ihm gegen einen anderen Versicherungsträger ein gesetzlicher Anspruch auf eben diese Leistung zusteht. Darüber hinaus ist es schon unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten - Eigentumsschutz - ausgeschlossen, dem Versicherten einen gesetzlich begründeten Leistungsanspruch wegen einer bloßen Leistungsmöglichkeit unter entsprechender Anwendung des § 212 RVO zu nehmen, wie dies die Beklagte offenbar meint.

Der Erlaß 1942 gibt dem Rentenantragsteller keine mitgliedschaftsrechtliche Stellung oder eine dem Mitgliedschaftsrecht ähnliche statusrechtliche Rechtsposition (BSG in SozR 2600 § 19 Nr 2). Der Erlaß 1942 ist vielmehr eine gesetzliche Ermächtigung für die Verwaltung, Leistungen zu erbringen, obwohl gerade kein gesetzlicher Anspruch besteht. Mehr als ein Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensausübung folgt hieraus zugunsten des Versicherten nicht. Es kann offenbleiben, ob der Erlaß dann zu einem Rechtsanspruch führen könnte, wenn aufgrund dieses Erlasses dem Rentenantragsteller nicht nur einzelne Krankenhilfeleistungen gewährt worden wären, sondern der Beginn der Rentnerkrankenversicherung vorverlegt worden wäre, könnte doch dann möglicherweise die Auffassung vertreten werden, der Antragsteller sei in die Rentnerkrankenversicherung eingegliedert worden, so daß auf die einzelnen Leistungen ein gesetzlicher Anspruch bestehe. Hier hat aber die klagende Bundesknappschaft nach den Feststellungen des ISG lediglich die Kosten für eine einzelne Leistung - Krankenhauspflege - getragen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

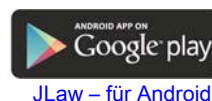
Der Vorrang des Anspruchs nach § 183 Abs 1 Satz 2 RVO ist nicht deshalb zu bezweifeln, weil dieser Anspruch nicht eine gegenwärtige Mitgliedschaft bei dem betreffenden Träger der gesetzlichen Krankenversicherung voraussetzt. Der Anspruch nach § 183 Abs 1 Satz 2 RVO setzt voraus, daß der Versicherungsfall, für den Leistungen begehrt werden, in der Zeit vor Beendigung der Mitgliedschaft eingetreten ist. Denn die Beendigung der Mitgliedschaft muß in die Zeit des Leistungsbezugs fallen. Der Anspruch beruht deshalb auf einer tatsächlich vorhanden gewesenen Mitgliedschaft, während die Leistungsmöglichkeit nach dem Erlaß 1942 im Vorgriff auf eine möglicherweise nicht eintretende Mitgliedschaft getroffen worden ist.

Die Beklagte kann sich schließlich nicht auf das Urteil des 8. Senats des Bundessozialgerichts vom 10. Februar 1972 - 8 RV 587/71 (Die Leistungen 1972, 331 = USK 7218) berufen. Der 8. Senat hat hier zwar dem Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung nach dem Erlaß 1942 den Vorrang vor einem Anspruch auf Heilbehandlung gegenüber dem Träger der Kriegsopferversorgung eingeräumt. Hierbei mußte aber der Vorrang des Krankenschutzes kraft Versicherungsrechts vor dem Krankenschutz kraft Versorgungsrechts beachtet werden, der für Nichtschädigungsfolgen gilt (vgl § 10 Abs 7 des Bundesversorgungsgesetzes

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

und Urteil des 10. Senats vom 31. Mai 1979 - 10 RV 75/78).
Schlüsse auf das Verhältnis zweier gegen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung gerichteter Ansprüche können hieraus nicht gezogen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 4 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)